

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
für das Vergabeverfahren von Studienplätzen in höheren Fachsemestern
bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung**

Vom 25. Juli 2016

Aufgrund von § 4 Absatz 6 und 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVOBl. M.-V S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M.-V S. 730, 758), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das Vergabeverfahren von Studienplätzen in höheren Fachsemestern bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung vom 29. Juli 2008 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11. September 2008), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 21. Juli 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22. Juli 2015), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 a gestrichen.
2. In § 1 wird die Angabe „Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung (ZulZ- festVO M-V) in der Fassung vom 4. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 311)“ durch die Wörter „Zulassungszahlenverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „(Bewerber gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1)“ und die Angabe „(Bewerber gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2)“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Der Doppelpunkt und die Nummernbezeichnung „2.“ Werden gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung in ein gerades Fachsemester (2., 4., 6. usw.) kann nur zu einem Sommersemester, in ein ungerades Fachsemester (3., 5., 7. usw.) nur zu einem Wintersemester erfolgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Zulassung im ersten Studienabschnitt (2. bis 4. Fachsemester) müssen die in § 23 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin in Verbindung mit dem Studienplan genannten Voraussetzungen erfüllt sein.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Zulassung im zweiten Studienabschnitt (5. und höhere Fachsemester) müssen neben dem erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung die in § 23 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin in Verbindung mit dem Studienplan genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Für das 11. Fachsemester muss das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und der damit verbundenen Zulassung zum Praktischen Jahr vorliegen.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Besondere Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin

(1) Die Zulassung in ein gerades Fachsemester (2., 4., 6. usw.) kann nur zu einem Sommersemester, in ein ungerades Fachsemester (3., 5., 7. usw.) nur zu einem Wintersemester erfolgen.

(2) Für die Zulassung im vorklinischen Abschnitt (2. bis 5. Fachsemester) müssen die in § 19 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(3) Für die Zulassung im klinischen Abschnitt (6. und höhere Fachsemester) müssen neben dem erfolgreichen Abschluss der Zahnärztlichen Vorprüfung die im Studienplan genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(4) Bei der Auswahl der Bewerber werden vorrangig Bewerber berücksichtigt, die bereits ein Studium der Humanmedizin abgeschlossen haben (und nun die Doppelapprobation anstreben zur Berufsausübung als Mund-Kiefer-Gesichtschirurg). Die Auswahl der Bewerber im 2. Fachsemester erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Im Übrigen erfolgt die Zulassung entsprechend § 5 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Note des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bei einer Zulassung ab dem 3. bis zum 5. Fachsemester die Note der naturwissenschaftlichen Vorprüfung und bei einer Zulassung ab dem 6. Fachsemester (klinischer Abschnitt) die Note der Zahnärztlichen Vorprüfung tritt.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Besondere Regelungen für den Studiengang Pharmazie**

(1) Für die Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Fachsemester (FS)	Voraussetzung zur Zulassung in ein höheres Fachsemester (Bescheinigungen über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme)
2. FS	Mindestens 2 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Ersten Abschnitts bei der Zulassung zu einem Sommersemester* bzw. Mindestens 4 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Ersten Abschnitts bei der Zulassung zu einem Wintersemester* (*die unterschiedlichen Anforderungen sind dem unterschiedlichen Studienverlauf der ersten beiden Semester – je nach Zeitpunkt des Studienbeginns – geschuldet)
3. FS	Mindestens 9 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Ersten Abschnitts
4. FS	Mindestens 14 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Ersten Abschnitts
5. FS	Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
6. FS	Zeugnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und mindestens 3 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Zweiten Abschnitts
7. FS	Zeugnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und mindestens 7 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Zweiten Abschnitts
8. FS	Zeugnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung und mindestens 10 Bescheinigungen der Pflichtveranstaltungen des Zweiten Abschnitts

(2) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach der erreichten Gesamtpunktzahl aller vorgelegten Bescheinigungen:

Punkte	Pflichtveranstaltungen Erster Abschnitt (Grundstudium)
1	Pharmazeutische und medizinische Terminologie
1	Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe I
1	Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe II
1	Chemische Nomenklatur
1	Stereochemie
1	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten
12	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)
10	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)
12	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe
12	Instrumentelle Analytik

2	Arzneipflanzen-Exkursionen/Bestimmungsübungen
2	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie
3	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)
3	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)
3	Mikrobiologie
2	Kursus der Physiologie
5	Arzneiformenlehre
2	Physikalische Übungen für Pharmazeuten
2	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten
Punkte	Pflichtveranstaltungen Zweiter Abschnitt (Hauptstudium)
2	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) I
1	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) II
1	Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
2	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogene Pharmakokinetik
1	Pharmakotherapie I
1	Pharmakotherapie II
1	Pharmakoepidemiologie und –ökonomie
6	Klinische Pharmazie
8	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen)
7	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinischer Chemie
14	Pharmazeutische Technologie
12	Arzneistoffanalytik, Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen
6	Pharmazeutische Biologie III (biologische und phytochemische Untersuchungen)
3	Pharmakologischer Demonstrationskurs I
3	Pharmakologischer Demonstrationskurs II
8	Wahlpflichtfach

(3) Bei Punktgleichheit erfolgt die Auswahl aufgrund einer Rangfolge nach § 4 Absatz 2.“

8. § 8 a wird aufgehoben.

9. In § 10 Absatz 2 letzter Satz wird die Angabe „§ 4 (oder § 4 Absatz 2)“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.

10. Die Überschrift „§ 10 Inkrafttreten“ wird durch die Überschrift „§ 11 Inkrafttreten“ ersetzt.

Artikel 2
Übergangsregelung/ Inkrafttreten

1. Diese Satzung gilt auch für alle Verfahren, die die Zulassung zum Wintersemester 2016/2017 betreffen.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Juli 2016 und der Genehmigung der Rektorin vom 25. Juli 2016.

Greifswald, den 25.07.2016

Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.08.2016